

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FAMILIENVERBÄNDE in Nordrhein-Westfalen

LAGF c/o VAMV, Julienstraße 13, 4300 Essen 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef Denzer
Haus des Landtags
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1



Federführung 1986
Verband alleinstehender
Mütter und Väter
Landesverband NRW e.V.
Julienstraße 13
4300 Essen 1
Telefon (02 01) 77 77 45

01. Dezember 1986

Betr.: Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1440

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Mit Schreiben vom 23. Oktober 1986 haben Sie den o.g. Gesetz-
entwurf u.a. an die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienver-
bände in Nordrhein-Westfalen übersandt.

Als Anlage übersende ich Ihnen die von den Vertretern der fünf
Familienverbände einvernehmlich verabschiedete Stellungnahme
der Landesarbeitsgemeinschaft (LAGF) zu dem Gesetzentwurf der
Landesregierung mit der freundlichen Bitte, die Stellungnahme
an die Mitglieder des Hauptausschusses des Landtags weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klaus-Dieter Lahrkamp

(Klaus-Dieter Lahrkamp)
stellvertretender Vorsitzender der LAGF

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FAMILIENVERBÄNDE in Nordrhein-Westfalen

LAGF c/o VAMV, Julienstraße 13, 4300 Essen 1

Federführung 1986
Verband alleinstehender
Mütter und Väter
Landesverband NRW e.V.
Julienstraße 13
4300 Essen 1
Telefon (02 01) 77 77 45

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft
der Familienverbände (LAGF) in Nordrhein-
Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung

RUNDFUNKGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

(LRG NW)

Landtagsdrucksache 10/1440

Das Interesse von Familienverbänden bei der Beurteilung
des vorliegenden Regierungsentwurfs verfolgt zwei Rich-
tungen:

Zum einen geht es darum, Kommunikationschancen für
Familien - besonders im sozialen Nahraum - zu eröffnen
und zum anderen ist es anzustreben, daß Belastungen
für das familiäre Zusammenleben und insbesondere für
die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen weitgehend
ausgeschlossen werden.

Die Stellungnahme der LAGF konzentriert sich auf die
nachfolgenden Bereiche:

- Familienpflichtigkeit als Programmgrundsatz
- Jugendschutz
- Werbung
- lokaler Rundfunk
- Weiterverbreitungsgrundsätze für herangeführte Programme
- gesellschaftliche Kontrolle

Zu § 11 (Programmgrundsätze)

In seinem in § 10 beschriebenen Programmauftrag ist der Rundfunk an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden (§ 11 Abs. 1 LRG). Bei der Aufzählung der besonderen Verpflichtungen, die sich daraus für den Rundfunk ergeben (§ 11 Abs. 2 LRG), wird das im Grundgesetz (Art. 6) und in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung (Art. 5) verankerte Gebot "des besonderen Schutzes" von Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung bzw. das Land NW nicht erwähnt.

Angeichts der Betroffenheit von Familien durch Rundfunk und im Hinblick auf die Bedeutung der Familie für unsere Gesellschaft ist die Tatsache, daß die ausdrückliche Erwähnung der Familienpflichtigkeit im Regierungsentwurf fehlt, als nicht sachgerecht anzusehen.

Aus der verfassungsgemäß gebotenen Familienpflichtigkeit des Rundfunks und aus seiner dienenden Funktion ergibt sich für das konkrete Programm das Prinzip, auf die speziellen Informations-, Bildungs-, Beratungs- und Unterhaltungsbedürfnisse von Eltern mit Kindern einzugehen, die Institutionen Ehe und Familie nicht destruktiv darzustellen und ihre Entwicklung durch konstruktiv-kritische Berichterstattung und durch spezielle, familienbezogene Orientierungen zu fördern.

Dieses individuelle wie auch gesellschaftlich bedeutsame Prinzip der "Familienpflichtigkeit" sollte - um seinen besonderen Rang zu verdeutlichen - ausdrücklich im Kanon der Programmgrundsätze an hervorgehobener Stelle genannt werden.

Die nordrhein-westfälischen Familienverbände schlagen vor, § 11 Abs. 2 LRG hinter Satz 1 wie folgt zu ergänzen:
"Ehe und Familie sind besonders zu schützen".

Zu § 12 (Jugendschutz)

Die gegenüber dem Referentenentwurf veränderte Fassung des § 12 Abs. 3 wird ausdrücklich begrüßt, weil sie das Prinzip des Jugendschutzes für alle Sendeformen verbindlich macht.

Zu § 20 (Werbung)

Aus Familiensicht ist es mit Nachdruck zu begrüßen, daß der Entwurf - im Gegensatz zum WDR-Gesetz - ausführliche Regelungen für Werbesendungen enthält.

§ 20 LRG legt nicht fest, welche Formen der Wirtschaftswerbung mit dem Ausdruck Werbung umfaßt werden sollen. Insbesondere bleibt offen, ob auch "Product-Placement" und/ oder Videoclips darunter fallen. Es ist problematisch, ob eine so wichtige Definitionsentscheidung der Richtlinienkompetenz der Landesanstalt für Rundfunk (LfR) überlassen bleiben soll (vgl. § 20 Abs. 6 LRG).

Die LAGF befürwortet eine klare gesetzliche Regelung.

Nach § 20 Abs. 1 ist Werbung, die sich an Kinder und Jugendliche richtet, grundsätzlich erlaubt.

Aus Sicht der Familien ist Werbung, die sich an Kinder richtet, generell unzulässig.

Zu bedauern ist weiterhin, daß der Regierungsentwurf einen Werbeanteil von 20 % der täglichen Sendezeit vorsieht, obwohl z. B. auf europäischer Ebene nur ein Prozentsatz von 15 für tolerierbar erachtet wird.

Die Zulassung von Werbesendungen an Sonn- und Feiertagen nach 18 Uhr wird nachdrücklich abgelehnt.

Das vorgesehene Verbot der Unterbrecherwerbung und die ausschließliche Zulassung von Blockwerbung sind dagegen ebenso zu unterstützen wie das Verbot der Einflußnahme auf das sonstige Programm seitens eines Sponsors oder eines Auftraggebers von Werbesendungen.

Um insbesondere Kinder effektiv vor der manipulativen Konsumorientierung durch Werbesendungen zu schützen, sind aus Familiensicht tägliche werbefreie Programmzonen zumindest im Fernsehen erforderlich. Diese müßten zu Tageszeiten eingerichtet werden, in denen Kinder üblicherweise fernsehen.

Ergänzend ist aus Familiensicht ein Verbot der Rundfunkwerbung für solche Produkte zu fordern, die (insbesondere bei Kindern) gesundheitsschädliche Wirkungen hervorrufen können, wie z. B. Süßigkeiten, Tabakwaren, Medikamente und alkoholhaltige Produkte.

In dieser Hinsicht sehen sich die Familienverbände durch den Entwurf einer Rundfunk-Richtlinie bestätigt, den die EG-Kommission am 26. April 1986 vorgelegt hat.

Weitere Werbebeschränkungen, wie sie in diesem Vorschlag der EG-Kommission vorgesehen sind, sollten nach Auffassung der LAGF im weiteren Gesetzgebungsverfahren in NW geprüft und eingehend diskutiert werden. Nach Art. 11 soll z. B. Werbung Kinder und Jugendliche nicht dazu auffordern, "ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bringen". Sie soll weiterhin "nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder und Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben", und sie soll Kinder und Jugendliche "nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen".

Zu §§ 21 ff. (Lokaler Rundfunk)

Der im Gesetzentwurf vorgesehene lokale Rundfunk mit seinem Sendeanteil von nicht erwerbswirtschaftlichen Organisationen kann nach Meinung der Familienverbände einen wesentlichen Beitrag zur Intensivierung der Kommunikation im sozialen Nahraum von Familien leisten. So können bürger-nahe Informationen und Ratschläge aus der Stadt oder dem Wohnquartier, in dem man lebt, die Eröffnung neuer Zugangswege zu den lokalen kulturellen Aktionen und Ereignissen und die Dokumentation des lokalen politischen Geschehens zu einer Verbesserung der Integration auch von Familien in den Prozeß gesellschaftlicher Kommunikation beitragen. Im Sinne der Chancenannäherung bei der Partizipation an gesellschaftlicher Kommunikation ist es ausdrücklich zu begrüßen, daß ein - wenn auch nur geringer - Programmanteil von 15 % für Programme nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Organisationen (§ 23 Abs. 4 LRG) zur Verfügung gestellt

werden muß. Allerdings sollte hier der zeitliche Sende-
rahmen im täglichen Programmablauf fixiert werden, um
zu verhindern, daß diese Programme auf unattraktive
Sendeplätze geschoben werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, für die
Gewährung von Produktionshilfen seitens der lokalen Anbieter
die Erstattung der Selbstkosten zu verlangen, begründet die
Gefahr, daß die Zugangsschwelle für nicht erwerbswirtschaft-
lich orientierte Organisationen damit unerreichbar hoch wird.
Damit würde eine auch aus Familiensicht wünschenswerte
Differenzierung in der Vielgestaltigkeit des lokalen
Kommunikationsangebots unangemessen eingeschränkt, wenn
nicht gar verhindert. Eine vergleichbare Zugangsschwelle
ergibt sich hinsichtlich des Offenen Kanals (§ 30 Abs. 6).

Zu §§ 31 ff. (Weiterverbreitungsgrundsätze für Programme
in Kabelanlagen)

Die Weiterverbreitungsgrundsätze in § 32 Abs. 1 LRG zählen
Programmgrundsätze auf, die wesentlich hinter den Grund-
sätzen für die in Nordrhein-Westfalen veranstalteten Programme
zurückbleiben (vgl. § 11 LRG). So fehlen z. B. der Hinweis
darauf, daß die verfassungsmäßige Ordnung gilt, ferner die
Verpflichtung, die Achtung vor Leben, Freiheit und Unver-
sehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken.
Ebenso fehlen Bestimmungen für Informations- und Nachrichten-
sendungen. Das beschränkte Verbot der Werbung an Sonn- und
Feiertagen ist ebensowenig aufgenommen wie die Begrenzung
der Werbung auf 20 % der täglichen Sendezeit. Dieser Umstand
würde eine Benachteiligung der Programmveranstalter in NW
(öffentlich-rechtlich wie privat) darstellen und zugleich
eine Besserstellung der aus dem Ausland oder anderen Bundes-
ländern herangeführten Programme bedeuten. Im Sinne einer
familienverträglichen Gestaltung der in NW zu empfangenden
Rundfunkprogramme kann auf die Berücksichtigung der hier
genannten Grundsätze nicht verzichtet werden.

Zu §§ 44 ff. (Gesellschaftliche Kontrolle/ Rundfunkkommission)

Angesichts der Tatsache, daß ein pluralistisches Rundfunk-
system auf absehbare Zeit nicht durch die beliebige Ver-
mehrung von technischen Übermittlungswegen realisiert werden
kann, ist die gesellschaftliche Kontrolle durch plural be-
setzte Gremien die einzige und wohl auch angemessene Möglich-
keit, Pluralität zu garantieren. Insofern begrüßen die Familien-
verbände die Einrichtung der Rundfunkkommission.

Aus der Sicht der Familienverbände ist es zur Durchsetzung
familienverträglicher Programme besonders zu begrüßen, daß
die Rundfunkkommission als Organ der Landesanstalt für Rund-
funk die Möglichkeit hat, auf Gesetzesverstöße der Programm-
veranstalter mit Sanktionen zu reagieren.

Wegen der Komplexität der Kontrollaufgabe im Bereich des
Kinder- und Jugendschutzes könnte sich die zwingende Ein-
richtung eines Ausschusses der Rundfunkkommission, der sich
ausschließlich mit Jugendschutzfragen befaßt, empfehlen
(vgl. § 51 Abs. 1).

Für die Familienverbände in Nordrhein-Westfalen steht es außer Frage, daß Eltern mit ihren Kindern wegen ihrer vergleichsweise intensiven Betroffenheit durch Rundfunkangebote gegenüber anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen eine Sonderstellung einnehmen, die sich konsequenterweise auch in der Zusammensetzung der Rundfunkkommission niederschlagen muß. In § 48 Abs. 3 Nr. 7 sieht der Regierungsentwurf vor, daß in die Rundfunkkommission ein(e) Vertreter(in) gemeinsam durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände entsandt wird.

Die Familienverbände halten mit Blick auf die unterschiedlichen Mitglieds- und Interessenstrukturen der beiden Landesarbeitsgemeinschaften diese Bestimmung nicht für sachgerecht. Vielmehr sollte jede der beiden Arbeitsgemeinschaften eine(n) Vertreter(in) selbständig benennen und entsenden können. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände würde es zudem begrüßen, wenn auch die in § 61 beabsichtigte Änderung des WDR-Gesetzes zum Anlaß genommen würde, sowohl den Wohlfahrtsverbänden als auch den Familienverbänden je einen eigenen Sitz im Rundfunkrat des WDR einzuräumen (Änderung des § 15 Abs. 3 Nr. 11 WDR-Gesetz).

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen bittet den Landtag, aus einer besonderen Verantwortung für die Familie die hier skizzierten Vorschläge bei der Neugestaltung des Rundfunkwesens zu berücksichtigen.

Falls eine mündliche Anhörung stattfindet, legt die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Wert auf eine entsprechende Einladung.

Essen/Münster, den 20. November 1986